

Beschluss-Vorlage 2017/0656 zur Sitzung am 09.05.2017  
des SOZIAL- UND JUGENDAUSSCHUSSES

TOP 5

öffentlich

**Betreff: Abweichung des Besuchsbeitrages in den Krippen in der Zeit der Eingewöhnung**

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2017

im Investitions-HH

2017

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### Sachverhalt:

Die Beiträge der städtischen Krippen und Krippengruppen werden mit den Eltern in Form eines Betreuungsvertrages geregelt (siehe Anlage).

Hier ist unter Ziffer 4.1. geregelt, dass Eltern einen festen Beitrag für die Betreuung ihres Kindes monatlich zu entrichten haben.

Im Krippenbereich ist es nicht möglich, zu Beginn des Kindergartenjahres alle neuen Kinder gleichzeitig einzugewöhnen. Vielmehr findet die Eingewöhnung der neuen Kinder gestaffelt statt. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise die Eingewöhnung eines Kindes in der Krippe am 25. eines Monats beginnen kann. Laut Betreuungsvertrag müsste dennoch der volle monatliche Krippenbeitrag geleistet werden, obwohl die Inanspruchnahme weitaus geringer ausfällt.

Um diesem Umstand zu begegnen, schlägt die Verwaltung vor, den ersten Monat in den städtischen Krippen und Krippengruppen tageweise zu berechnen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Jugendausschuss beschließt, dass die Berechnung des Beitrags für den ersten Monat in den städtischen Krippen und Krippengruppen tageweise erfolgt.

Rattenberger, Martin

genehmigt OB

Betreuungsvertrag Kinderkrippe